Benutzungsordnung

Städtische Kindertagesstätte, Bereich Krippe

Stand 09/2021

1. Aufgaben der Kinderkrippe

Die Aufgaben der städtischen Kinderkrippen, nachfolgend Kinderkrippe genannt, und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie dem Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und den dazugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Kinderkrippe als Einrichtung der Stadt Germering, nachfolgend Stadt genannt, versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern genannt.

2. Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die Anmeldung über das Online-Portal ‚Kitaplatz-Pilot'. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung, die Beitragstabelle und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kinderkrippe an.

3. Aufnahme

3.1. Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt und den Eltern. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags.

3.2. Die Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. In die Kinderkrippe werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Die Aufnahme jüngerer Kinder ist im Einzelfall möglich, wenn ein besonderer Grund hierfür besteht. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Germering ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.3. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und der Nachweis einer Masernimmunität ab dem 13. Lebensmonat bzw. dem 24. Lebensmonat in geeigneter Form erbracht wird. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

3.4. Die Einrichtungsleitung entscheidet über die Zuordnung eines Kindes zu einer Gruppe der Kinderkrippe nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

3.5. Bei Buchung eines 2-oder 3-Tage-Platzes erfolgt die Aufnahme befristet für ein Krippenjahr.

3.6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kinderkrippe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen werden kann.

4. **Krippenjahr**

Das Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

5.1. Die Kinderkrippe ist werktags, Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt.

5.2. Für die Kinderkrippen wird eine Kernzeit von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr bestimmt. Die Abholzeiten sind in der jeweiligen Konzeption hinterlegt.

5.3. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern Buchungszeiten festzulegen. Es muss eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich gebucht werden, die die jeweilige Kernzeit beinhaltet.

6. Schließtage

6.1. Die ferienbedingten Schließtage (höchstens 30 Öffnungstage jährlich), sowie einzelne Schließtage für Fortbildungsmaßnahmen (höchstens 5 Öffnungstage jährlich) werden zu Beginn des Kinderkrippenjahres von der Stadt festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.

6.2. Die Stadt ist berechtigt, die Kinderkrippe vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall (z.B. auch Streik) oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Kinderkrippe kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Stadt bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Ein Anspruch der Eltern auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung oder Schadenersatz besteht nicht.

7. Aufsichtspflicht, Abholberechtigung

7.1. Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kinderkrippe und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

7.2. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Abholberechtigt sind nur Personen, die in der Lage sind die notwendige Aufsichtspflicht auszuüben.

7.3. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern.

8. Pflichten der Eltern

8.1. Die Abwesenheit des Kindes muss bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages der Leitung der Kinderkrippe mitgeteilt werden.

8.2. Ein Wohnungswechsel bzw. Umzug des Kindes ist der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Änderung (z.B. Datum der Abmeldung bzw. Ummeldung), mitzuteilen.

8.3. Wird bei einem Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde (Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes-BayKiBiG) die 2-monatige Frist für die Mitteilung nach Nr. 8.2 versäumt, können der Stadt Germering Kürzungen der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG entstehen. Diese Förderausfälle können von den Eltern eingefordert werden.

8.4. Bei Wohnungswechsel des Kindes bzw. der Eltern innerhalb der Stadt Germering muss der Leitung des Kindergartens unverzüglich die neue Anschrift mitgeteilt werden.

8.5. Um eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Eltern zu gewährleisten, müssen geeignete Telefonnummern (Festnetz- bwz. Mobilfunknummer, Telefonnummer des Arbeitsplatzes) angegeben werden.

8.6. Bei einem nur vorübergehend anderen Aufenthalt der Eltern (z.B. Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) muss der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden unter welcher Adresse und Telefonnummer die Eltern in dieser Zeit erreichbar sind.

9. Besuch der Einrichtung im Krankheitsfall, Medikamentengabe

9.1. Bei Verdacht auf oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kinderkrippe verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung der Kinder an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Leitung der Kinderkrippe das Kind vom Besuch der Kinderkrippe ausschließen oder von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

9.2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer Quarantäneanordnung unterliegen, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

9.3. Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen. Krankheiten, die eine Gabe von Medikamenten in der Kinderkrippe erfordern, müssen der Leitung der Kinderkrippe vor Abschluss des Betreuungsvertrags schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen kann bei chronischen Erkrankungen oder akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen, z.B. Allergie, eine Medikation (ausgenommen ist das Verabreichen von Spritzen oder Pens) durch das pädagogische Personal erfolgen, wenn das Kind ansonsten keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen könnte.

Das Verabreichen von Spritzen kann nur durch ärztliches Fachpersonal erfolgen.

Bei chronischen Erkrankungen muss die Medikation auf Grund der gebuchten Betreuungszeiten erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

Bei akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern wird eine Notfallmedizin nur unter folgenden Voraussetzungen verabreicht:

- Vorlage eines ärztlichen Attests mit Behandlungs-/Notfallplan
- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht seitens der Eltern
- Gespräch zwischen Eltern, behandelndem Arzt und pädagogischem Personal der Einrichtung zur Erläuterung und Klärung des Notfallplans und der Medikation
- Verpflichtung der Eltern zur unverzüglichen umfassenden schriftlichen Information der Kinderkrippe über die Erkrankung und gegebenenfalls über Veränderungen des Krankheitsbildes und des allgemeinen Gesundheitszustandes
- schriftliche Vereinbarung mit den Eltern

10. Beiträge für die Benutzung der Kinderkrippe, Verpflegungsbeiträge

10.1. Mit den Beiträgen beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Kinderkrippe.

10.2. Darüber hinaus erhebt die Stadt Beiträge für die Mittagsverpflegung.

10.3. Die Höhe ergibt sich aus der Beitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Tabelle ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die Beiträge werden seitens der Stadt regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Änderung ist den Eltern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.

10.4. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern zur Entrichtung der Beiträge bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.

10.5. Die Beiträge für den Besuch und für das Essen sind als Jahresbeiträge kalkuliert. Kürzungen für Ferienzeiten (z.B. den Monat August), Schließungen oder aus sonstigen Gründen sind nicht zulässig.

10.6. Die Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.

11. **Ermäßigung der Beiträge**

11.1. Ein Ermäßigungsgrund nach der Beitragstabelle muss durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vor Abschluss des Betreuungsvertrages belegt werden. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird der Beitrag in voller Höhe festgesetzt.

11.2. Eine Änderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, welche sich auf die Beitragshöhe auswirkt (Ermäßigung oder Erhöhung durch Wegfall des Ermäßigungsgrundes oder geändertes Familieneinkommen), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt.
Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag für drei Monate ab dem Zeitpunkt der Meldung festgesetzt.

12. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Stadt berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Für die Geltendmachung von Beitragsrückständen (einschließlich Mahngebühren) gilt das öffentlich-rechtliche Beitreibungsverfahren.

13. Änderung der Buchungszeiten

13.1. Eine Erhöhung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, jedoch nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kinderkrippe.

13.2. Eine Reduzierung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund möglich.

13.3. Das gleiche gilt für eine Änderung oder Kündigung der Mittagsverpflegung.

14. Probezeit

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

15. Kündigung durch die Eltern

15.1. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Kinderkrippenjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 31.05. des jeweiligen Kinderkrippenjahres erklärt werden. Darüber hinaus ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund (Arbeitslosigkeit, Umzug in eine andere Kommune) möglich.

15.2. Vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kinderkrippe kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. In diesem Fall ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

16. Kündigung durch die Stadt

16.1. Die Stadt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn

16.1.1 trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin in wesentlichen Punkten gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird

16.1.2 das Kind zwei Wochen unentschuldigt fehlt

16.1.3 eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Förderung in der Gruppe nicht möglich ist

16.1.4 die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist

16.1.5 die Eltern mit mindestens 2 Monatsbeiträgen für die Betreuung und/oder für die Verpflegung im Rückstand sind

16.1.6 die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen

16.2 Die Stadt kann bis zum 30.06. eines Jahres zum Ablauf des Kinderkrippenjahres (31.08.) kündigen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Stadt Germering hat.

16.3 Die Stadt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn

16.3.1 das Kind auffällig im Verhalten ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet.

16.3.2 den Mitarbeiter/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten von Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von Äußerungen (z.B. Beleidigungen) keine weitere Zusammenarbeit mehr zugemutet werden kann.

16.3.3 die Eltern wesentliche Änderungen, die eine dauerhafte Auswirkung auf die Betreuung des Kindes haben (z.B. Auftreten von Krankheiten) dem Kindergarten nicht unverzüglich mitteilen

16.3.4 die Eltern den Verpflichtungen, die sich aus Nr. 9.1 der Benutzungsordnung ergeben, nicht nachkommen.

17. Versicherung

17.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

17.2. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, das gesamte in die Einrichtung mitgebrachte Eigentum mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

18. Elternvertretung

Für die Kinderkrippe ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kinderkrippe mitwirkt.

19. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Alle vorherigen Benutzungsordnungen sind damit wirkungslos.

Germering, 28.07.2021

Andreas Haas
Oberbürgermeister